

Nachstehende Kaufbedingungen haben für sämtliche Bestellungen Gültigkeit, soweit sie in einzelnen Punkten nicht durch besondere schriftliche Vereinbarung aufgehoben sind. Durch Annahme der Bestellung treten auch allfällige, in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bezogene allgemeine, mit vorliegenden Bestimmungen in Widerspruch stehende Lieferbedingungen für die Ausführung dieser Bestellung außer Geltung. Eines besonderen Widerspruches gegen die Lieferbedingungen bedarf es nicht. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere Aufträge, selbst ohne besonderen Hinweis darauf, als zu unseren Kaufbedingungen samt Ergänzungen erteilt.

1. Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Andere Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Annahme jeder Bestellung erfolgt durch Zusenden Ihrer Auftragsbestätigung in Form des von Ihnen ordnungsgemäß unterzeichneten Bestelldurchschlages. Erfolgt die Auftragsbestätigung nicht binnen 14 Tagen, so gilt unsere Bestellung als verbindlich. Abweichungen von unserer Bestellung werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung unsererseits wirksam. Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten uns nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Preise und Verpackung

Mangels anderer Vereinbarungen gelten für den Kostenübergang die letztgültigen Incoterms bzw. für die Preisstellung Festpreisbasis. Inlandspreise sind Nettopreise bzw. ohne Mehrwertsteuer. Die Ware ist ausgenommen Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Lademittel Emballagen gehen – ohne –Sondervereinbarungen – in unser Eigentum über, Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

3. Liefertermine und –fristen; Verzug und höhere Gewalt

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, unbeschadet der uns kraft Gesetzes zustehenden Rechte, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sofern diese Ereignisse über einen Zeitraum von 3 Monaten andauern, sind wir berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

4. Versand

Bei Einschaltung Dritter (Spediteur, Unterlieferant, Zweigbetrieb) ist vom Lieferanten die Einhaltung unserer Versandbedingungen sicherzustellen. Versandanzeigen (Lieferscheine) sind sofort bei Abgang der Sendung an unser im Bestelltext genanntes Empfangswerk 2-fach dem Frachtbrief (ausgenommen Massengut), bei Luftfracht oder Postsendungen der Sendung beizuschließen bzw. bei Speditionssendungen mit Hinweis "Bestimmt für Empfänger" dem Spediteur auszufolgen.

Die komplette Bestellnummer ist in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.

In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht), zumindest ein Schätzwert, sowie auch die Artikelnummer, angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.

Bei grenzüberschreitenden Sendungen aus nicht EU-Staaten sind zwei Rechnungen als Zollpapiere und Warenverkehrsbescheinigungen bzw. Ursprungszeugnisse den Frachtpapieren beizuschließen oder bezeichnet "Für Zollwesen" so rechtzeitig express an das Empfangswerk einzusenden, dass sie beim Empfang der Ware vorliegen. Für Lieferungen aus EU-Staaten ist eine "Vorlieferantenerklärung" den Lieferpapieren beizulegen.

Kosten für die Transportversicherung tragen wir nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarung noch in den letztgültigen Incoterms geregelt sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Im übrigen wird auf die abhängig vom Geschäftsfall gesondert zugehenden Versandbedingungen und/oder Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens verwiesen, die als integrierender Bestandteil der Einkaufsbedingungen gelten.

Bei Nichteinhaltung unserer Versand-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierenden Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Lieferanten bzw. verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.

5. Übernahme

Die Übernahme der Lieferung sowie Prüfung erfolgt in unserem Werk. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen – auch wenn die Ware schon vorher in unser Eigentum übergegangen oder dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben ist – erst bei Verwendung der Ware. Wir prüfen die gelieferte Ware nur auf ihre Identität mit der bestellten Warengattung, Menge und äußerlich sofort erkennbare Transportschäden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Lieferungen gelten erst dann als abgenommen, wenn wir dies über Verlangen ausdrücklich bestätigen.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Bestimmungsort auf uns über.

7. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung – dazu zählt auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – läuft die Gewährleistungsfrist des Lieferanten, soweit nicht anders vereinbart, 24 Monate nach erfolgter Übernahme bzw. Inbetriebnahme. Für unbewegliche Sachen gilt eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren ab Abnahme bzw. Inbetriebnahme.

Unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus der Gewährleistungshaftung sind wir berechtigt, wenn der Lieferant in der für uns notwendigen Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, auf dessen Kosten Mängel oder Schäden zu beseitigen oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Verpflichtungen des Lieferanten werden davon nicht berührt. Eine Mängelanzeige gilt als unverzüglich erstattet bei:

- a) offenen Mängeln bis 6 Wochen ab Empfang
- b) verdeckten Mängeln bis 6 Wochen ab Entdeckung.

Für verdeckte Mängel gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren ab Übernahme bzw. Inbetriebnahme. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassener Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als verdeckte Mängel.

Es wird vermutet, dass Mängel, die innerhalb der ersten sechs Monate nach Lieferung auftreten, schon bei Ablieferung vorhanden waren.

8. Das Produkthaftungsgesetz

BGBI.99/1998 in der derzeit geltenden Fassung ist in vollem Umfang maßgebend.

9. REACH-Verordnung

9.1 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 (kurz „REACH-VO“) registrierungspflichtig sind, ordnungsgemäß registriert oder vorregistriert wurden und dass er auch alle sonstigen Verpflichtungen, die ihn aufgrund der REACH-VO treffen, erfüllt hat (z.B. Informationspflichten). Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU verpflichten sich zur Bestellung eines Vertreters, der alle Verpflichtungen nach Art. 8 der REACH-VO erfüllt, so dass wir nicht als Importeur gemäß der Reach-VO behandelt werden, es sei denn, wir entschließen uns, selbst als Importeur gemäß der Reach-VO aufzutreten.

9.2 Verstößt der Lieferant gegen die Bestimmungen in Pkt. 9.1, wird er uns sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten ersetzen und uns vollkommen schad- und klaglos halten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter.

10. Rechnungen

Alle Rechnungen sind in 4-facher Ausfertigung (Ausland/Inland) mit Angabe der Bestellnummer ausschließlich an unsere Werksanschrift einzureichen. Rechnungen sind, sofern nicht anders lautend vereinbart einmal monatlich gesammelt zu legen.

11. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anderslautend vereinbart, leisten wir Zahlungen am 30. des der Lieferung folgenden Monats mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto nach unserer Wahl durch Banküberweisung, Scheck, eigenem Dreimonatsakzept oder Kundenwechsel. Nachnahmesendungen werden – wenn sie nicht besonders vereinbart wurden – nicht angenommen. Das Inkasso von Forderungen durch Banken lehnen wir grundsätzlich ab und lassen die uns durch Banken vorgelegten Inkassoaufträge unbezahlt zurückgehen. Zedierungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Zahlungsfristen, insbesondere Skontofristen, beginnen mit dem Tage des Rechnungseinganges. Bei Bezahlung mit eigenem Akzept oder Kundenwechsel vergüten wir Diskontzinsen in Höhe des Diskontsatzes, wie er uns von unserer Bankverbindung bei Diskontierung von Wechseln in Rechnung gestellt wird. Wir sind berechtigt, unser eigenes Akzept einmal auf weitere 3 Monate zu verlängern.

12. Bestellunterlagen

Alle Beilagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen sowie beigestellte Musterstücke und Modelle bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden; sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind vertraulich zu behandeln. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen etc. zur technischen Prüfung Engineeringpartnern etc. mit Absicherung für Geheimhaltung und gegen Übertragbarkeit, ohne irgendwelche Ansprüche an uns zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

13. Sonstiges

a) Je nach Liefergegenstand haben wir das Recht auf Inspektion und laufende Überprüfung der Fertigung bzw. auf Rückweisung von mangelhaften Teilen während der Fertigung.

b) Etwaige Subkontraktoren in Verbindung mit der Bestellerfüllung bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

c) Gegen evtl. mit der Vertragserfüllung in Verbindung stehende Ansprüche aus Verletzungen von Patenten und Schutzrechten hält uns der Lieferant schad- und klaglos.

14. Integritätsklausel

a) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption zu treffen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant Vorsorgemaßnahmen dagegen zu treffen, dass seinen Geschäftspartnern bzw. deren Mitarbeitern Zuwendungen oder andere Vorteile versprochen, angeboten oder gewährt werden. Auch verpflichtet sich der Lieferant Dritte nicht zu den vorgenannten Handlungen anzustiften oder zu dazu Beihilfe zu leisten.

b) Wir sind berechtigt die Umsetzung der Maßnahmen gem. a) im Rahmen eines Audits beim Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant wird uns zu diesem Zweck jederzeit Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten und den entsprechenden Unterlagen und Dokumentationen gewähren.

c) Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen des Lieferanten aus a) und/oder b) können wir den Vertrag mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

d) Ergänzend gelten die „Rules of Conduct to Combat Extortion and Bribery“ der ICC International Chamber of Commerce, Paris 2005.

15. Erfüllung

Erfüllungsort ist Ranshofen, es sei denn, ein anderer Erfüllungsort wird in der Bestellung vereinbart. Gerichtsstand ist Ried im Innkreis. Ungeachtet dessen können wir den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) in der jeweils geltenden Fassung. Die bestellten und zur Lieferung gelangten Produkte müssen alle rechtlichen Forderungen erfüllen.

Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Allgemeines

Der Lieferant hat Bestellungen und alle hierzu zur Verfügung gestellten Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung einer dieser Pflichten erwachsen. Für die Ausarbeitung von Planungen und dgl. werden keine Vergütungen gewährt. Eventuelle Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf Grund der Bestellung anfallen, gehen mangels anderslautender Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten.

Das Einverständnis des Lieferanten mit vorstehenden Bedingungen ist bei Annahme unserer Bestellung zu bestätigen. Sollte eine Bestätigung nicht erfolgen, so gilt auch Stillschweigen als Anerkennung.

In der Korrespondenz ist außer der kompletten Bestellnummer bzw. Anfragenummer Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an unseren Einkauf zu richten. Im Zweifel gilt allein die deutsche Fassung, nur diese ist authentisch.